

Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern im Jahr 2022 inklusive Ausblick auf diese Maßnahme im ÖPUL 2023

Was ist zu beachten? Für die bodennahe streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle werden für den Mehraufwand Prämien gewährt.

DI Franz Xaver Hölzl

Achtung: Das Beantragungsjahr 2022 erstreckt sich für Neueinsteiger vom 1. Jänner bis zum 15. Mai 2022, für Betriebe mit Maßnahmenverlängerung vom 16. Mai 2021 bis zum 15. Mai 2022. Die bodennahe ausgebrachte Menge ab dem 16. Mai 2022 bis Sperrfristbeginn 2022 kann mittels eines separaten Antrages abgefordert werden. Die Teilnahme an dieser Maßnahme im ÖPUL 2023 mit einjähriger Verpflichtungsdauer muss bis spätestens 31. Dezember 2022 bekannt gegeben werden.

Gerade für die derzeit in Diskussion stehende Reduktionsverpflichtung im Emissionsgesetz-Luft (EG-L) bei Ammoniak wird die bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern als zentrale Maßnahme gesehen.

Prämie 2022

Als Abgeltung wird für bodennahe, verlustarm ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger und Biogasgülle:

- mittels Schleppschlauchverfahren 1 Euro/m³
 - mittels Gülleinjektionsverfahren 1,20 Euro/m³
- Dabei werden erstmals maximal 50 m³ pro Hektar düngungswürdiger Acker- und Grünland-Fläche angerechnet.

Mit Beratung
zum Erfolg

lk Landwirtschaftskammer
Oberösterreich



Die bodennahe Ausbringung mittels Schleppschuhtechnik erlaubt es, in Grünland- und Ackerfutterbestände Gülle möglichst verlust- und verschmutzungsarm auszubringen.

LK OÖ/Hölzl

Beantragung – bodennahe ausgebrachter Menge von 16. Mai 2022 bis Sperrfristbeginn 2022

Für die Güllemengen im zweiten Halbjahr 2022 wird es einen separaten Antrag geben. Dazu müssen die Landwirte eine Korrektur des Mehrfachantrages 2022 vornehmen, in dem damit die Güllemengen von 16. Mai bis 31. Dezember 2022 beantragt und gefördert werden.

Die 50-Kubikmeter-Obergrenze pro Hektar düngungswürdiger Fläche gilt dann auch für diesen Zeitraum (eineinhalb Jahre). Die Agrarmarkt Austria (AMA) wird im Jänner 2023 ein Schreiben an alle Betriebe mit der Teilnahme an bodennaher Gülle ausschicken. Die Betriebe können dann binnen 14 Tagen die entsprechenden Güllemengen nachtragen. Das Prozedere wurde auch bereits für die aus dieser Maßnahme ausgestiegenen Betriebe umgesetzt.

Antrag 2022/2023

Der Einstieg in die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle“ und/oder „Gülleseparierung für rinderhaltende Betriebe“ muss spätestens bis 31. Dezember 2022 bekannt gegeben werden.

Die tatsächlich schlüssig dokumentierten bodennahe ausgebrachten bzw. separierten Güllemengen des Jahres 2023 können dann bis spätestens 29. November 2023 im MFA 2023 beantragt werden.

Dabei ist die tatsächlich nachweislich bodennahe ausgebrachte Menge zu beantragen, ohne Berücksichtigung der 50-Kubikmeter-Obergrenze. Falls eine höhere Menge als 50 Kubikmeter pro Hektar düngungswürdiger Fläche im Jahr beantragt wird, wird diese beantragte Menge auf die Obergrenze gekürzt.

Aufzeichnungen und Belege

Über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger - einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge - sowie der sonstigen Verwendung, wie z.B. Abgabe an Dritte, sind Aufzeichnungen zu führen.

Diese sind im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen. Sowohl im „LK-Düngerrechner“ unter www.ooe.lko.at als auch im „ÖDüPlan“ www.oeduplan.at ist die Dokumentation auch für diese Maßnahme möglich.

■ **Wichtiger Hinweis:** Im Rahmen des derzeit laufenden Genehmigungsprozesses mit der Europäischen Kommission kann es noch zu inhaltlichen und abwicklungstechnischen Änderungen kommen, über die wir umgehend informieren werden.

■ **Informationen:** Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter T: 050 6902-1426 bzw. I: www.bwsb.at.

b w BODEN.WASSER.SCHUTZ
BERATUNG
Im Auftrag des Landes OÖ